

II.

Die nachstehend aufgeführten Nutzgrundstücke:

- Berlin: Breitestraße 29, Dranienburger Straße 77 neuer Bezeichnung,  
Charlottenburg: Dienstgebäude der Hofkammer am Luisenplatz,  
Potsdam: Kolonie Alexandrowka mit Kapellenberg, Matrosenstation am Jungferensee mit dem Uferstreifen nördlich der Chaussee nach der Schwänenbrücke zwischen Schwänenbrücke und Glienicker Brücke und dem Grundstück Neue Königstraße 61, Neue Königstraße 26 (ehemals Waschanstalt), Grundstück an der Südostecke des Parkes von Charlottenhof zwischen Schafgraben und Sigismundstraße (auf der diesem Vertrage beigefügten Karte — Anlage A — schraffiert), Kaiser-Wilhelm-Straße 29, Weinberg am Obelisk mit Marienstraße 25, Allee nach Sanssouci 8, Schloßchen Lindstedt, Bornim, Dorfstraße 36/37 (Mädchenwaisenasyl Bethesda), Nikolstoe (Kirche, Begräbnisplatz, Schule, Blockhaus),  
Plön: Hinterreihe 309 b, Große Insel im Plöner See und Inselwerder Riff, Astanierturm am Werbellinsee,  
Denkmal des Prinzen Louis Ferdinand bei Saalfeld,  
Erlöserkirche in Gerolstein mit Villa Sarabodis,  
Evangelische Kapelle in Wildbad Gastein,  
Evangelisches Bethaus in Marienbad.

III.

- Die nachstehend aufgeführten Güter und Forsten mit den dazugehörigen Gebäuden:  
die Herrschaft Cadinen,  
die Güter und Forsten des Haus- und Kronfideikommisses mit Ausnahme der nach § 1 VIII dieses Vertrages dem Staate fortan verbleibenden Besitzungen,  
die Farmen Dickdorn und Kofis im früheren Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika,  
das Thronlehen Fürstentum Dels mit den dazugehörigen Fideikommiss- und Allodialbesitzungen,  
die den Neben- und Seitenlinien gehörigen Güter Nek, Parek und Falkenrehde, Hemmelmark und Luisenberg, Frauendorf und Göriz, Camenz, Seitenberg, Schnallenstein und Schönau.

IV.

Die beweglichen Gegenstände, die sich am 1. Dezember 1925 auf den dem vormalig regierenden Königshause verbleibenden Grundstücken und im Möbelspeicher des Schlosses Charlottenburg befinden, sowie die in Anlage B Abschnitt II und III dieses Vertrages verzeichneten Gegenstände.

Zur Aufbewahrung dieser Gegenstände stellt der Staat dem vormalig regierenden Königshause den Möbelspeicher des Schlosses Charlottenburg bis zum 31. März 1946 unentgeltlich zur Verfügung.

In Ansehung der in Anlage B Abschnitt III bezeichneten, im Eigentum des vormalig regierenden Königshauses verbleibenden Kunstwerke, von denen das vormalig regierende Königshaus die zu 1—10 aufgeführten an den Orten belassen wird, an denen sie sich zur Zeit befinden, hat der Staat ein Vorkaufsrecht (§§ 504 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches); an die Stelle der im § 510 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Frist tritt eine Frist von 2 Monaten.

V.

Die in Anlage E Abschnitt II dieses Vertrages verzeichneten Kapitalienfonds.